

I. Anmeldung

TOP:

Verkehrsausschuss
Sitzungsdatum 24.09.2015
öffentlich

Betreff:

Gervinusstraße, Stichstraße bei Hs.Nr. 11, Abrechnungsvoraussetzungen

Anlagen:

- Abrechnungsplan

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt (kurz):

Zum 01.01.1998 wurde für Erschließungsanlagen der §125 des Baugesetzbuches (BauGB) geändert. Seitdem ist die Rechtmäßigkeit der Herstellung beitragsfähiger Erschließungsanlagen in unbeplanten Gebieten nicht mehr von einer Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig.

Mit dem Wegfall dieses Zustimmungserfordernisses, das letztlich die Abrechenbarkeit für fertiggestellte Erschließungsanlagen ausgelöst hatte, ist nun allein die Gemeinde verpflichtet, durch eine entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V. mit § 1 Abs. 1-7 BauGB und einen förmlichen Beschluss die Abrechnungsvoraussetzungen zu schaffen.

Für eine Stichstraße der Gervinusstraße liegt ein am 22.10.1992 beschlossener Straßenplan vor. Die Erschließungsanlage wurde 1998 ohne die in diesem Straßenplan vorgesehene, am Nordende liegende Kehre ausgebaut. Die Kehre ist nicht herstellbar, da das erforderliche Grundstück einer Stiftung gehört, deren Stiftungsauftrag eine ausschließlich gärtnerische Nutzung vorsieht. Um dennoch eine Abrechnung vornehmen zu können, bedarf es gemäß § 125 Abs. 2 BauGB der Feststellung der Gemeinde, dass die Anlage trotz fehlender Kehre endgültig hergestellt ist und sie den Anforderungen des §1 Abs. 4-7 BauGB entspricht.

Dieser sagt – vereinfacht formuliert – aus, dass es sich um eine sorgfältig abgewogene Planung handeln muss, um von einer Rechtmäßigkeit der Herstellung sprechen zu können. In diesem Fall kann die Verwaltung dies aufgrund der tatsächlichen Funktion der Straße trotz der nicht vorhandenen Kehre bestätigen. Beschwerden über eine mangelnde Funktionalität der Straße liegen nicht vor. Das Verkehrsaufkommen ist verschwindend gering. Hieraus rechtfertigt sich der beiliegende Beschlussvorschlag.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

siehe Beilage

1a. Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

Noch offen, weil

Kosten:

noch nicht bezifferbar

Gesamtkosten	€	Folgekosten pro Jahr	davon pro Jahr	
davon investiv	€	<input type="checkbox"/> begrenzter Zeitraum	Sachkosten	€
davon konsumtiv	€	<input type="checkbox"/> dauerhaft	Personalkosten	€

1b. Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:

Nein Abstimmung mit Stk (siehe Punkt 4) erforderlich

Ja Betrag: € Profitcenter / Investitionsauftrag:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

Nein

Ja im Umfang von Vollkraftstellen (weiter bei 2b)

2b. Deckung vorhanden:

Nein Abstimmung mit OrgA (siehe Punkt 4) erforderlich

Ja Stellen-Nr.

3a. Prüfung der Genderrelevanz durchgeführt:

Nein

Ja

3b. Geschlechterrelevante Auswirkungen:

Nein

Ja:

4. Abstimmung ist erfolgt mit:

Ref. I / OrgA

Deckungsvorschlag akzeptiert

keine Stellendeckung vorhanden

Einbringung in das Stellenschaffungsverfahren

Ref. II / Stk

Deckungsvorschlag akzeptiert

keine Haushaltsmittel vorhanden

Ein Finanzierungsvorschlag ist noch zu erarbeiten

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

VB

SÖR

II. **Herrn OBM**

III. **Ref.VI/Vpl**

Nürnberg,
Referat VI

(4921)